



HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2009

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze
Drucksache 18/861**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Der Umstand der Überwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Fest installierte Anlagen dürfen unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach Satz 1 noch vorliegen, zwei Jahre lang betrieben werden; die Frist verlängert sich entsprechend, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen."

b) In Abs. 4 Satz 3 werden nach der Angabe "Satz 2 und 3" ein Komma und die Angabe "Abs. 3 Satz 2 und 3" eingefügt."

2. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) § 14a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Polizeibehörden können unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 6 zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten durch den Einsatz technischer Mittel automatisch Bilder von Fahrzeugen aufzeichnen und deren Kennzeichen erfassen. Die Bildaufzeichnung nach Satz 1 kann auch erfolgen, wenn die Insassen der Fahrzeuge unvermeidbar betroffen werden. Datenerhebungen nach Satz 1 und 2 dürfen

1. nicht flächendeckend,
2. in den Fällen des § 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 nicht dauerhaft und
3. in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 5 und 6 nicht längerfristig

durchgeführt werden. Der Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 ist in geeigneter Weise für Kontrollzwecke zu dokumentieren."

b) § 14a Abs. 2 Satz 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

"Der Abgleich nach Satz 1 beschränkt sich auf Kennzeichen von Fahrzeugen, die

1. nach den §§ 163e und 463a der Strafprozessordnung,

Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens, § 17 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 20i des Bundeskriminalamtgesetzes, § 17 oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift eines anderen Bundeslandes,

2. aufgrund einer Gefahr zur Abwehr einer Gefahr,
3. aufgrund des Verdachts einer Straftat für Zwecke der Strafverfolgung oder
4. aus Gründen der Strafvollstreckung

ausgeschrieben sind. Der Abgleich hat sofort nach der Erhebung der Daten nach Abs. 1 Satz 1 stattzufinden und darf nur mit vollständigen Kennzeichen des Fahndungsbestands erfolgen. Bewegungsbilder dürfen nicht erstellt werden; Satz 3 Nr. 1 bleibt unberührt."

c) § 14a Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

3. Nr. 9 Buchst. d wird wie folgt gefasst:

"d) Nach Abs. 8 wird als neuer Abs. 9 eingefügt:

"(9) Die Polizeibehörden können für die Planung von Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung vorhandene personenbezogene Daten über Vermisstenfälle, auswertungsrelevante Straftaten und verdächtige Wahrnehmungen zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes verarbeiten. Ein Kriminalitätslagebild darf Daten von Geschädigten, Zeuginnen und Zeugen sowie anderen nicht tatverdächtigen Personen nur enthalten, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Automatisiert verarbeitete Kriminalitätslagebilder sind spätestens am Ende des der Erstellung folgenden Jahres zu löschen oder zu anonymisieren.""

4. Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

"11. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Verwaltungsfachhochschule, soweit dies für die Aus- und Fortbildung im Polizeidienst erforderlich ist,."

5. In Nr. 31 wird die Angabe "§ 14 Abs. 3 Satz 2" durch "§ 14 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die Ergänzung greift einen Regelungsvorschlag des Hessischen Datenschutzbeauftragten auf.

Zu Nr. 2:

Die Änderungen greifen Kritikpunkte aus der Sachverständigenanhörung sowie Hinweise aus der polizeilichen Praxis auf.

Es ist in der Sachverständigenanhörung kritisiert worden, dass unklar ist, ob sich das Tatbestandsmerkmal "bei Kontrollen nach § 18" in Abs. 1 Satz 1 auch auf die erste Variante ("zur Abwehr einer Gefahr") bezieht. Dies wird durch Umstellung geklärt. Gleichzeitig wird jedoch eine Loslösung von Identitätskontrollen nach § 18 vollzogen, indem nur noch auf die Voraussetzungen des § 18 verwiesen wird. Damit wird verhindert, dass die Polizei Überprüfungen nach § 18 allein deshalb anordnet, um automatische Kennzeichenlesesysteme einsetzen zu können. Aus der Verweisung auf § 18 wurde ferner dessen Abs. 2 Nr. 2 gestrichen (Vollzugshilfe). Des Weiteren wurde die in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 enthaltene Auflistung der Einsätze, die "nicht dauerhaft" zugelassen sind, um § 18 Abs. 1 (konkrete Gefahr) ergänzt.

Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des AKLS-Einsatzes ist die Handhabbarkeit des Abgleichsbestandes (Abs. 2). Die zugelassenen Daten-

bestände müssen relevant sein und sich ohne Einzelfallprüfung automatisiert aus dem Gesamtbestand der Fahndungen herausfiltern lassen.

Dementsprechend war es erforderlich, die Liste der Vorschriften, aufgrund deren eine Polizeiliche Beobachtung stattfinden darf (Abs. 2 Satz 3 Nr. 1), zu vervollständigen und zu aktualisieren. Ein Problem der ursprünglichen Entwurfsfassung liegt darin, dass sie nur PB-Ausschreibungen nach eigenem Landespolizeirecht berücksichtigt, nicht aber Ausschreibungen aus anderen Bundesländern. Das führt zu einem sehr weitgehenden Ausschluss gefahrenabwehrender PB-Ausschreibungen. Nicht berücksichtigt ist zudem die neue Befugnis des Bundeskriminalamts, eine polizeiliche Beobachtung zur Abwehr terroristischer Gefahren nach § 20i BKAG zu veranlassen.

Die Abgleichsmöglichkeit nach Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 droht weitgehend leerzulaufen, weil das Kriterium "erhebliche Gefahr" nur sehr begrenzt zu einer automatisierten Selektion des Fahndungsbestandes genutzt werden kann. Die vom Bundeskriminalamt geführte Sachfahndungsdatei ist in Jahrzehnten gewachsen. Sie ist themenorientiert aufgebaut und richtet sich kaum nach rechtlichen Unterscheidungen. Die Ausschreibungen werden durch eine Anlass-Zweck-Kombination bestimmt, die vielfach nicht erkennen lässt, ob eine Ausschreibung der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dient. Auch bei dem neueren Schengener Fahndungsbestand bestehen teilweise derartige Unklarheiten. Selbst dort, wo eine eindeutige Zuordnung zur Gefahrenabwehr möglich ist, ließe sich nicht automatisiert feststellen, ob die Ausschreibung im Einzelfall gerade aufgrund einer "erheblichen Gefahr" erfolgt ist. Nur durch Rückfrage bei der ausschreibenden Stelle wäre eine Klärung möglich. Es ist aber offensichtlich, dass diejenige Polizeibehörde, die einen AKLS-Einsatz anstrebt, solche Nachforschungen in Bezug auf den Abgleichsdatenbestand nicht durchführen kann.

Lediglich in Fällen, in denen Personen als "Gefährder" zur Fahndung ausgeschrieben worden sind, kann unterstellt werden, dass die Ausschreibung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erfolgt ist. Alle anderen Gefahrenabwehrsachverhalte (sowie alle nicht klar einzuordnenden Sachverhalte) müssten demgegenüber unberücksichtigt bleiben. Auch Ausschreibungen zur Entstempelung von Kennzeichen wegen fehlenden Versicherungsschutzes dürften nach den strengen Vorgaben des Entwurfs nicht zum Abgleich genutzt werden.

In Abs. 2 Satz 4 wird nunmehr vorgeschrieben, den Abgleich sofort nach der Erhebung durchzuführen, eine Vorgabe, deren Fehlen verschiedentlich bemängelt worden war. Abs. 2 Satz 5 wird um einen Halbsatz ergänzt, der klarstellt, dass Treffer, die bei der polizeilichen Beobachtung anfallen, die gerade der Erstellung eines Bewegungsbildes dient, nicht dem Verbot unterfallen, für ein Bewegungsbild genutzt zu werden.

In Abs. 4 Satz 4 wird eine Verwendung der AKLS-Trefferdaten für Zwecke der Strafverfolgung ausgeschlossen. Diese Entscheidung beruht im Wesentlichen auf den Darlegungen des Sachverständigen Prof. Dr. Heckmann, wonach diese Umwidmungsmöglichkeit überflüssig ist. Eine Nutzung der Trefferdaten ist im Übrigen derzeit auch ohne eine entsprechende Öffnungsklausel im Strafverfahren möglich, weil die Strafprozessordnung landesrechtliche Verwendungsregelungen nur anerkennt, wenn sie bundesrechtlichen entsprechen (§ 160 Abs. 4 StPO). Bundesrechtlich ist der AKLS-Einsatz bisher aber weder in der Strafprozessordnung noch im Bundespolizeirecht geregelt.

Zu Nr. 3:

Die Änderungen sollen der Kritik des Hessischen Datenschutzbeauftragten an der Formulierung der neuen Befugnisnorm Rechnung tragen. Der bisherige Satz 2 entfällt vollständig. Er wird durch einen Einschub in Satz 1 ersetzt, der den Sinn der Lagebilder verdeutlicht. Die zugrunde liegenden personenbezogenen Daten dürfen nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 zu den verschiedenen polizeilichen Zwecken verarbeitet werden. Präzisiert wurde schließlich auch der letzte Satz. Es geht nur um die automatisiert gespeicherten Lagebilder, nicht um ausgedruckte Auswertungen. Das Schicksal der Ausdrucke richtet sich nach § 27 Abs. 3 (Vernichtung, wenn die Akte nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist).

Zu Nr. 4:

Die im Entwurf vorgesehene Zulassung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten der Gefahrenabwehrbehörden zum automatisierten Ab-rufverfahren wurde von den kommunalen Spitzenverbänden im Prinzip begrüßt. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat jedoch gegen das Regelungskonzept des Entwurfs grundlegende Einwände geäußert, die eine eingehende Prüfung erfordern, sodass eine Zurückstellung dieses Punktes angezeigt ist.

Nr. 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1.

Wiesbaden, 4. November 2009

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch